

REGIERUNGSERLASS

zur Änderung des

**Regierungserlasses Nr. 210/2009 vom 29. September 2009 über die Bedingungen für die
Ausübung gewerblicher Tätigkeiten zum Schutz der Gesundheit von Kindern und
Minderjährigen**

Auf der Grundlage der in § 55 Absatz 5 des Gesetzes CLV von 1997 über den Verbraucherschutz erteilten Ermächtigung,
in Bezug auf § 2 gemäß der Ermächtigung nach § 12 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes CLXIV von 2005 über den Handel,
und im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Grundgesetzes erlässt die Regierung hiermit die folgenden Bestimmungen:

§ 1

Im Regierungserlass Nr. 210/2009 vom 29. September 2009 über die Bedingungen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (im Folgenden der „Regierungserlass Nr. 210/2009 vom 29. September 2009“) wird folgender § 20/C eingefügt:

„§ 20/C Gemäß § 16/A Absatz 1a des Gesetzes CLV von 1997 über den Verbraucherschutz (im Folgenden: das Verbraucherschutzgesetz) dürfen Energiegetränke, die als alkoholfreie Getränke unter die Nummern 2009 oder 2202 fallen, nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft oder geliefert werden, wenn sie

a) mindestens 15 mg/100 ml einer Verbindung enthalten, die zur Methylxanthingruppe (im Folgenden: Methylxanthin) gehört, oder

b) Methylxanthin und einen der folgenden Stoffe enthalten:

ba) Ginseng,

bb) L-Arginin,

bc) Inositol,

bd) Glucuronolacton,

be) Taurin.“

§ 2

Im Regierungserlass Nr. 210/2009 vom 29. September 2009 wird § 26 Absatz 1 Buchstabe a wie folgt ersetzt:

(Die Verbraucherschutzbehörde wird tätig)

„a) gemäß den Vorschriften des Verbraucherschutzgesetzes bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen in § 18 Absatz 1 Buchstaben a bis f und h bis i, in § 18 Absätze 2 und 3, in den §§ 19-20/C und in § 23 und“.

§ 3

§ 32 des Regierungserlasses Nr. 210/2009 vom 29. September 2009 erhält folgende Fassung:

„§ 32 Die Entwürfe von § 13 Absatz 1, § 19 und § 20 Absatz 3 sowie die Entwürfe der §§ 20/B und 20/C wurden gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorab notifiziert.“

§ 4

Im Regierungserlass Nr. 210/2009 vom 29. September 2009 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34 Der Entwurf von § 20/C wurde gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorab notifiziert.“

§ 5

Dieser Erlass tritt am dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

§ 6

Dieser Erlass dient zur Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

§ 7

Der Entwurf dieses Erlasses wurde gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorab notifiziert.

§ 8

Der Entwurf dieses Erlasses wurde gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorab notifiziert.